



Merkblatt zur Bildung von Jugend-Spielgemeinschaften

Stand: März 2020

Auszug aus der Verbands-Jugendspielordnung:

§ 4 Spielberechtigung

(1) Spielgemeinschaften von Mitgliedern aus demselben und benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen.

Spielgemeinschaften für die Altersklassen U14, U13 und U12 sind nicht möglich. Bei der Zulassung von Spielgemeinschaften sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Spielgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen.

Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Spielgemeinschaft neu beantragt werden.

Eine Kontrolle der Spielgemeinschaft erfolgt durch die WVV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem 1. Spieltag.

Bis zu diesem Termin müssen der Spielgemeinschaft im EDV-System mindestens je 3 Pässe der beteiligten Vereine zugeordnet sein.

Ist dies nicht der Fall, wird die Genehmigung für die Spielgemeinschaft entzogen.

- b) Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zu regeln sind:
 - b1) Aufteilung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem WVV,
 - b2) welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Stammvereine betroffen sind und welchen sie nach Ende des Spieljahres wieder zufallen,
 - b3) welcher Stammverein die Bestimmungen nach § 6 (2) erfüllt.
- c) Spielgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer Spielgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereines oder der Spielgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen der § 8 (7) und 13 (4) zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der Spielgemeinschaft nach § 13 (4) eingesetzt werden.
- d) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Spielgemeinschaft wird im Spielerpass eingetragen.
- e) Spielgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegs-spiele, 3. Liga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

Sonstiges:

- Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€ 20,00** je beantragter SG (Beschluss des WVV-Präsidiums vom 06.04.2016) ist auf das offizielle Konto des WVV IBAN DE09 4405 0199 0511 0045 00, BIC DORTDE33XXX zu überweisen. Ein Nachweis über die Zahlung ist dem Antrag beizufügen.